

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum PrivatStrom-Vertrag

für die niederspannungsseitige Versorgung mit Strom der WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG

1 Vertragsabschluss: Der Auftrag zur Versorgung zu den Preisen von PrivatStrom wird durch die Unterschrift des Kunden verbindlich. Die Belieferung wird erst mit der Auftragsbestätigung zum darin genannten Liefertermin wirksam.

2 Art der Stromlieferung: Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgen in Form von Drehstrom oder Wechselstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in Niederspannung. Die west liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160 am Ende des Hausanschlusses.

3 Liefer- und Abnahmeverpflichtung: Die west verpflichtet sich, den gesamten leitungsgebundenen Strombedarf des Kunden zu decken; Voraussetzung ist, dass für die Abwicklung des Netzzugangs Standardlastprofile für Haushaltsbedarf verwendet werden. Der Strom darf vom Kunden nur für eigene Zwecke verwendet werden. Eine Weiterlieferung des Stromes an Dritte bedarf der Zustimmung der west.

4 Vertragslaufzeit und Kündigung: Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von einem Jahr. Ist der Lieferbeginn nicht der 1. eines Monats, beginnt die Erstlaufzeit des Vertrages am 1. des auf den Lieferbeginn folgenden Monats. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Monat, sofern er nicht fristgerecht in Textform gekündigt wurde. Der Vertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten auf das jeweilige Vertragsende gekündigt werden. Die Kündigung des Kunden ist von der west zu bestätigen. Der Kunde ist verpflichtet, umgehend nach Vertragsende den Zählerstand zum Vertragsende unter Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer der west schriftlich mitzuteilen.

Die west hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit seiner fälligen Zahlung in Verzug befindet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

5 Umzug: Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen. Unabhängig davon kann der Kunde bei einem Umzug den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

6 Entgelt, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung: Das zu ermittelnde Entgelt ergibt sich aus dem Verbrauch multipliziert mit dem Verbrauchspreis. Weiterhin wird die Servicepauschale berechnet. Abschließend wird das Entgelt um die im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

Das Abrechnungsjahr wird von der west festgelegt. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich auf das Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Auf die zu erwartende Jahresrechnung leistet der Kunde monatlich von der west mitgeteilte Abschlagszahlungen, die so gestaltet werden, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig ist.

Bei Preisänderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird die Stromabnahme auf Grundlage von Erfahrungswerten (Gewichtungszahlen) aufgeteilt und mit dem jeweils gültigen Arbeitspreis abgerechnet. Die Servicepauschale wird zeitaufteilend ermittelt. Entsprechendes gilt bei Änderung von steuerlichen Abgaben, die auf den Stromabsatz erhoben werden.

7 Preisanpassung: Die west ist berechtigt, die Servicepauschale, den Verrechnungspreis und den Verbrauchspreis anzupassen. Die Preisanpassung wird öffentlich bekannt gegeben (z. B. Internet, örtliche Tagespresse im Vertriebsgebiet der west); einer besonderen Benachrichtigung des Kunden bedarf es nicht. Erhöht die west einen dieser Preise, so ist der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat berechtigt, diesen Vertrag - auch innerhalb der Erstlaufzeit - zum Ablauf des Folgemonats zu kündigen; diese außerordentliche Kündigungsmöglichkeit gilt nicht bei einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8 Steuern und sonstige Abgaben: Im jeweils gültigen Verbrauchspreis sind die Belastungen aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ vom 29. März 2000 (EEG) und dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 19. März 2002 (KWKG) enthalten.

Sofern für die Lieferstelle die Höchstgrenzen laut § 9 Absatz 7 des KWKG in Ansatz gebracht werden müssen, ermäßigt sich der Preis entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes. Weiterhin enthalten ist die Stromsteuer (Regelsatz).

Die west ist berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung bei Änderungen der Belastungen aus dem EEG und dem KWKG sowie bei Änderungen der Stromsteuer und der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen. Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Die west wird den Kunden über die durch Steueränderungen, Belastungsänderungen und/ oder sonstige Abgaben angepassten Preise in geeigneter Weise, z. B. durch die Rechnungslegung oder durch öffentliche Bekanntmachung (z. B. Internet, örtliche Tagespresse im Vertriebsgebiet der west), informieren.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass der west Mehrkosten aus einem gesetzlich oder behördlich oder sonst wie angeordneten oder auf andere Weise stattfindenden Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.

9 Ergänzende Vertragsbestandteile: Die Stromlieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den dazu jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen.

10 Haftung: Die west ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber und/oder vorgelagerten Netzbetreiber geltend gemacht werden.

11 Datenschutz: Wir weisen darauf hin, dass die mit diesem Vertrag zusammenhängenden personenbezogenen Daten durch die west und NEW Energie GmbH zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Zusendung aktueller Leistungsangebote verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Soweit zur Erfüllung des Vertrages die Beteiligung Dritter (bspw. Netzbetreiber) erforderlich ist, werden die erforderlichen Daten an diese auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes übermittelt. In Einzelfällen holt die west Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien ein. Hierfür werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an diese übermittelt. Bei der Durchführung des Vertrages bedienen wir uns teilweise externer Dienstleister.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten: Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die west diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinn der §§ 15 ff AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

13 Allgemeines: Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Ergänzung zu kündigen.

Die west darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Geilenkirchen.